



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1447**

A17

Oliver Krischer

11.08.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
III-1-FöBS  
bei Antwort bitte angeben

Frau Peerenboom  
Telefon 0211 4566-597  
Telefax 0211 4566-388  
silvia.peerenboom@munv.nrw.  
de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Biologische Stationen NRW: Wann kommt finanzielle Förderung endlich an?**

Sitzung des AULNV am 16.08.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Förderung der Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des Landesnaturschutzhaushalts mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
am 16.08.2023

Schriftlicher Bericht

**Biologische Stationen NRW:  
Wann kommt finanzielle Förderung endlich an?**

In Umsetzung des Koalitionsvertrags soll der Ansatz des Landesnaturschutzhaushalts, Kapitel 10 030 Titelgruppe (TG) 82, schrittweise mit dem Ziel angehoben werden, im Haushaltsjahr 2027 die Verdopplung des Landesnaturschutzhaushalts zu erreichen. Die Mittel dienen insgesamt der Bekämpfung der Biodiversitätskrise und dem Erhalt der biologischen Vielfalt. In einem ersten Schritt wurde der Ansatz bei Kapitel 10 030 TG 82 im Jahr 2023 - trotz der mehr als angespannten Situation im Landeshaushalt insgesamt - um rd. 7,75 Mio. Euro auf rd. 45,66 Mio. Euro angehoben. Die Ansatzerhöhung ist aufgrund der im gesamten Landesnaturschutzhaushalt bestehenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit aus praktischen Gründen in voller Höhe nur bei einem Titel (Kapitel 10 030 Titel 686 82) des Landesnaturschutzhaushalts erfolgt. Tatsächlich dient die Aufstockung und damit der gesamte Ansatz im Landesnaturschutzhaushalt im Wesentlichen dem Erhalt der Biologischen Vielfalt, zu dem als ein Baustein auch die Förderung der Biologischen Stationen nach FöBS gehört.

Die hierzu seitens der Landesregierung bereits in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen ergeben sich aus der Beantwortung der Fragen wie folgt:

**1. Wie hoch sind die Landesmittel, die nach FöBS im Jahr 2023 an die Biologischen Stationen geflossen sind?**

Die Landesförderung an den Arbeits- und Maßnahmenplänen (AMPen) der Biologischen Stationen nach FöBS beträgt nach Nr. 6.4.2 FöBS 80 % der Bemessungsgrundlage von Nr. 6.4.1 FöBS. Dieser Anteil umfasst in 2023 eine Landesförderung von rd. 12,9 Mio. Euro. Hinzu kommt ein kommunaler Anteil von weiteren 20 %.

**2. Inwiefern überarbeitet das zuständige Ministerium derzeit die Förderrichtlinie für Biologische Stationen?**

**3. Welche Veränderungen sollen vorgenommen werden?**

**6. Wann wird die neue FöBS fertig sein?**

**8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Biologischen Stationen die finanziellen Mehrbelastungen aus 2023 tragen können, ohne dabei in die Situation einer Zahlungsunfähigkeit zu geraten?**

Die Fragen 2, 3, 6 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In der FöBS wird es Anpassungen im Rahmen einer Richtlinienänderung geben, jedoch keine grundlegende Novellierung der FöBS. Die Struktur der FöBS-Förderung hat sich in ihrem mittlerweile 18-jährigen Bestehen bewährt. Insoweit kann nicht von einer „neuen“ FöBS gesprochen werden.

Das MUNV arbeitet derzeit in Abstimmung mit dem Dachverband der Biologischen Stationen daran, die finanzielle Situation der Biologischen Stationen nach der letzten Anhebung des Betrages der Bemessungsgrundlage der Förderung nach Nr. 6.4.1 der FöBS zum 1.1.2021 zu verbessern.

Die vorgesehene Richtlinienänderung bedarf dem üblichen Verfahren der Ressortabstimmung mit Finanzministerium, Landesrechnungshof und wegen der finanziellen kommunalen Beteiligung auch der Abstimmung mit dem MHKBD. Die Richtlinienänderung soll im 1. Halbjahr 2024 vorgelegt und rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft treten.

**4. Inwiefern soll es Änderungen bei der Höhe der Landesfinanzierung und der Co-Finanzierung durch die Kommunen (Prinzip 80-20) geben?**

Derzeit sind keine Änderungen geplant.

**5. Wie wird eine rückwirkende Auszahlung von erhöhten Landesmitteln an die Biologischen Stationen sichergestellt für den Fall, dass die co-finanzierenden Kommunen und Kreise ihren erhöhten Anteil nicht im Haushalt 2024 dargestellt haben und deshalb auch nicht leisten können?**

Bei allen bisherigen Erhöhungen des Betrages der VE erfolgte diese rückwirkend zum 1.1. des Jahres. Insoweit ist das Verfahren den Kommunen bekannt. Im Übrigen wird im Rahmen des Verfahrens der Richtlinienänderung das für die Kommunen zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales,

Bauen und Digitalisierung (MHKBD) eingebunden, das zu der Richtlinienänderung sein Einverständnis erteilen muss.

**7. Wie hoch sind die Mittel, die im Landesnaturschutzhaushalt 2024 tatsächlich für die Biologischen Stationen vorgesehen sind?**

Die Biologischen Stationen setzen im Rahmen ihrer jährlichen Arbeits- und Maßnahmenpläne (AMP) Projekte und Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der Erhöhung der Artenvielfalt im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes um bzw. begleiten diese. Die FöBS-Förderung ist damit eine wesentliche Säule der nordrhein-westfälischen Naturschutzarbeit. Innerhalb des Landesnaturschutzhaushalts, Kapitel 10 030 TG 82, besteht eine grundsätzliche Deckungsfähigkeit, um die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen in Abhängigkeit von jeweils fachlich anstehenden Schwerpunkten sachgerecht umsetzen zu können.

Für die FöBS-Förderung ist vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers und der kommunalen Mitfinanzierung eine deutliche Erhöhung gegenüber der Förderung im Jahr 2023 von 12,9 Mio. Euro vorgesehen. Dies ist bereits daran erkennbar, dass im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 in den Erläuterungen zur Haushaltsstelle Kapitel 10 030 Titel 686 82 für die FöBS-Förderung entsprechende Beträge und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15,2 Mio. Euro ausgewiesen sind.

**9. Wann wird es eine Mehrjährigkeit bei der Finanzierung von Biologischen Stationen in NRW geben?**

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2024 durch den Haushaltsgesetzgeber stehen im Haushaltsjahr 2024 im Landesnaturschutzhaushalt, , ausreichende Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.